

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der **Naturenergie Isny GmbH, Weidachweg 55 in 88316 Isny i.A.** mit Bescheid vom 08.11.2021, Az. 54.4/51-16/8823.12 RV 049-01 / Naturenergie Isny GmbH, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß §§ 4 und 16 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Nummern 1.2.2.2, 8.6.3.1 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der bestehenden Biogasanlage am Standort Isny im Allgäu, Weidachweg 55, erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG folgende (dauerhafte) öffentliche Bekanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Nachfolgend wird gemäß § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 2 BImSchG das für die genehmigte Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt öffentlich bekannt gemacht:

Für diese Anlage sind bis jetzt keine Merkblätter verfügbar bzw. einschlägig. Weitere Informationen zur besten verfügbaren Technik erhalten Sie über die Internet-Präsenz des Umweltbundesamtes:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken>

Tübingen, den 19.11.2021

Abteilung 5 - Umwelt, Referat 51 - Recht und Verwaltung

Internetfassung



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Naturenergie Isny GmbH

[nicht veröffentlicht]

Weidachweg 55

88316 Isny i.A.

Tübingen 08.11.2021

Name *[nicht veröffentlicht]*

[nicht veröffentlicht]

Durchwahl *[nicht veröffentlicht]*

[nicht veröffentlicht]

Aktenzeichen 54.4/51-16/8823.12 RV 049-01 /

Naturenergie Isny GmbH

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

GEU- Gesellschaft für Energie und

Umwelt mbH

Kappishäuser Straße 72

72581 Dettingen / Erms

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Antragsteller: Naturenergie Isny GmbH, Weidachweg 55, 88316 Isny i.A.

Standort der Anlage: Isny Im Allgäu, Weidachweg 55, Flurstück Nr.624/7 Gemarkung Isny i.A.

Gegenstand der Genehmigung: Änderung der bestehenden Biogasanlage durch Erhöhung der Durchsatzkapazität und der Produktionskapazität von Rohbiogas, Errichtung und Betrieb einer Vakuumverdampfungsanlage, Errichtung und Betrieb einer ORC-Anlage

Entscheidung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG (Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung)

Bezug: Antrag vom 25.10.2019, letzte Ergänzung vom 11.05.2021

Anlagen: 2 Ordner Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk (Fertigung 2)
Informationsblatt zum Baumschutz auf Baustellen
Broschüre des Landratsamts Ravensburg „Bodenschutz beim Bauen“
Merkblatt Baustellenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der Naturenergie Isny GmbH (im Folgenden als „Antragstellerin“ bezeichnet) vom 25.10.2019, eingegangen am 07.11.2019, zuletzt ergänzt durch freiwillige Erklärung des Antragstellers vom 13.10.2021, eingegangen am 13.10.2021, ergeht folgende

1 Entscheidung

1.1 Änderungsgenehmigung

1.1.1 Die Genehmigung zur Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Biogasanlage der Naturenergie Isny GmbH, Weidachweg 55 in 88316 Isny i.A., Flst. Nr. 624/7, wird gemäß den §§ 4, 5, 6, 16 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Nummern 1.2.2.2, 8.6.3.1 und 9.1.1.2 Anhang 1 4. BImSchV erteilt, für die

- Erhöhung der Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von bislang genehmigten 95,37 Tonnen je Tag auf 190 Tonnen je Tag und damit einhergehend die Erhöhung der jährlichen Produktionskapazität an Rohbiogas von rund 4,9 Millionen Normkubikmeter auf rund 10,9 Millionen Normkubikmeter je Jahr.
- Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von zukünftig 2,724 Megawatt.

1.1.2 Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Erweiterung des Bestandes:

- Austausch des bestehenden BHKW 3 (773 kW FWL) durch ein leistungsstärkeres Modul (1.572 kW FWL). Damit erhöht sich die installierte Feuerungswärmeleistung im Zielbetrieb um 799 kW auf insgesamt 2,724 Megawatt und die installierte elektrische Leistung auf 1.167 kW,
- Errichtung und Betrieb einer Vakuumverdampfungsanlage für Gärreste
 - mit Trockenluftkühler,
 - einem Presswassertank mit einem Fassungsvermögen von 60 Kubikmeter als oberirdischer, einwandiger Behälter aus korrosionsbeständigem Stahl (V4A-Material) mit einer Höhe von 8,93 Meter,
- mit einem Schwefelsäuretank mit einem Nutzvolumen von 33,8 Kubikmeter,
- Errichtung eines doppelwandigen Ammoniumsulfatlösungs-Tanks mit 15 Metern Innendurchmesser und 6 Metern lichter Höhe und einem Nettovolumen von ca. 1.012 Kubikmeter zur Lagerung von Ammoniumsulfatlösung,
- Errichtung und Betrieb einer Organic Rankine Cycle-Anlage (ORC-Anlage) mit einer elektrischen Leistung von 46 Kilowatt,
- Verzicht auf die Errichtung des Gärrestelagers GL2,
- Änderung des bestehenden Silageumschlaglagers mit einer Lagerfläche von ca. 150 Quadratmeter,
- Rückbau einer Achslastwaage mit Waschplatz,
- Errichtung und Betrieb einer Brückenwaage inklusive Wasch- und Desinfektionsplatz,
- Umnutzung von 5 Pflanzenöl-Methyl-Ester Tanks mit einem jeweiligen Volumen von 1,5 Kubikmeter zu Heizöl-Tanks,
- Umnutzung eines überdachten Lagerplatzes (Errichtung eines Zwischenbodens aus Stahlbeton),
- Austausch der bestehenden Trafostation durch eine leistungsstärkere Trafostation mit einer maximalen Leistung von 2.000 Kilovoltampere und einer Ölmenge von ca. 800 Liter,

- Errichtung und Betrieb einer Maschinenhalle mit einer Länge von 20,79 Meter und einer Breite von 9,24 Meter als Stahlbaukonstruktion mit Pultdach sowie einer Bodenplatte mit umlaufender Betonaufkantung von 5 Zentimeter als Auffangwanne,
- Austausch der bestehenden einschaligen durch zweischalige Membransysteme am Fermenter Fe1, Fermenter Fe2, Nachfermenter NFe1, Nachfermenter NFe2 und Gärrestlager GL1.

Eine Änderung der genehmigten Gaslagermenge gemäß Nummer 9.1.1.2 Anhang 1 4. BImSchV sowie der für die 12. BImSchV relevanten maximal vorhandenen Gasmenge wurde nicht beantragt. Beim Austausch der bestehenden einschaligen durch zweischalige Membransysteme ist antragsgemäß sicher zu stellen, dass die genehmigten Mengen nicht überschritten werden.

1.2 Emissionsgrenzwerte

Es gelten die Emissionsgrenzwerte der 44. BImSchV. Die BHKW sind so zu betreiben, dass folgende Emissionsgrenzwerte im Abgas nicht überschritten werden. Sofern keine abweichenden Angaben zur Geltung gemacht werden, gelten die Emissionsgrenzwerte ab Inbetriebnahme der Anlagen.

Für die BHKW 1 und BHKW 2 gelten die Emissionsgrenzwerte für bestehende Verbrennungsmotoranlagen (Zündstrahlmotoren).

Emission	Gültigkeit	Emissionsgrenzwert
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	Bis 31. Dezember 2028	1,0 g/m ³
	Ab 1. Januar 2029	0,1 g/m ³
Kohlenmonoxid (CO)	Bis 31. Dezember 2024	2,0 g/m ³
	Ab 1. Januar 2025	0,50 g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als	Bis 31. Dezember 2024	0,31 g/m ³
	Ab 1. Januar 2025	0,09 g/m ³

Schwefeldioxid (SO ₂)		
Formaldehyd		30 mg/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C)	Bis 31. Dezember 2028	Emissionsminderungsgebot nach TA Luft
	Ab 1. Januar 2029	1,3 g/m ³
Gesamtstaub		20 mg/m ³

Für das BHKW 3 gelten die Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoranlagen (Gas-Otto-Motor).

Emission	Gültigkeit	Emissionsgrenzwert
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	Bis 31. Dezember 2022	0,50 g/m ³
	Ab 1. Januar 2023	0,1 g/m ³
Kohlenmonoxid (CO)		0,50 g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂)		0,09 g/m ³
Formaldehyd		20 mg/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C)	Bis 31. Dezember 2022	Emissionsminderungsgebot nach TA Luft
	Ab 1. Januar 2023	1,3 g/m ³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand, Temperatur 273,15 Kelvin (K), Druck 101,3 Kilopascal (kPa), nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 Prozent bei Verbrennungsmotoranlagen.

1.3 Rechtlicher Umfang (Konzentrationswirkung)

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nach § 49 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) erforderliche Baugenehmigung sowie die Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Presswassertank zur Lagerung der Flüssigphase aus dem abgepressten Gärrest mit ein.

1.4 Eignungsfeststellung

Es wird festgestellt, dass der Presswassertank zur Lagerung geeignet ist, wenn alle Vorgaben aus der Sachverständigen-Stellungnahme der StrauZell GmbH & Co. KG vom 30.01.2020, Revision vom 09.03.2020 (Prüfbericht-Nummer 11-002-012020-W-1, vgl. Anlage "D_3.8_Weitere Unterlagen" der Antragsunterlagen) und die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung eingehalten werden.

1.5 Bestandteil der Änderungsgenehmigung

Die in Nummer 6 dieser Entscheidung benannten und mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Anlage wird in den Antragsunterlagen beschrieben und ist entsprechend diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in diesem Bescheid nichts Abweichendes bestimmt ist.

1.6 Erlöschen dieser Änderungsgenehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit den Bauarbeiten begonnen worden ist oder die Anlage für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird.

1.7 Fortgelten der bisher erteilten Entscheidungen

Die mit den bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen getroffenen Regelungen gelten weiterhin, sofern in dieser Genehmigung nichts anderes geregelt ist.

1.8 Gebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Naturenergie Isny GmbH.

Für diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung mit der eingeschlossenen Baugenehmigung wird eine Gesamtgebühr von *[nicht veröffentlicht]* € festgesetzt.

2 Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

2.1.1 Die Inbetriebnahmen der geänderten Anlagen sowie geänderte Betriebsweisen sind dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich innerhalb von drei Werktagen nach tatsächlicher Betriebsaufnahme mitzuteilen. Prüfberichte folgender Sachverständigenprüfungen sind dieser Mitteilung beizulegen:

- Sicherheitstechnische Prüfung (Nummer 2.6.1 dieser Entscheidung)
- Prüfung nach BetrSichV (Nummer 7.1.5 dieser Entscheidung)
- Prüfungen durch Sachverständige nach § 53 AwSV.

2.1.2 Der Betreiber sowie die für den Betrieb verantwortlichen Personen müssen nachweislich über die notwendige Fachkunde gemäß Kapitel 2.6.2 in Verbindung mit Anhang IV TRAS 120 und Anlage 3 TRGS 529 verfügen. Die Teilnahme an den hierfür erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen ist zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2 Emissionsminderungsmaßnahmen

2.2.1 Die Restmethanbildung der Gärreste gemäß VDI-Richtlinie 3475 Blatt 4 von kleiner als 1,5 % ist für den separierten Feststoff sowie für Gärreste aus dem Gärrestlager GL1 einzuhalten. Zum Nachweis ist die Restmethanbildung für die genannten Stoffströme gemäß VDI-Richtlinie 3475 Blatt 4 jährlich zu ermitteln. Das Ergebnis sowie die Durchführung der ordnungsgemäßen Probenahme sind zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.

2.3 Immissionsschutz - BHKW

2.3.1 Die Emissionsmessungen sind durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle durchführen zu lassen.

2.3.2 Die erste Messung der Emissionen für das BHKW 3 ist innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme des BHKW 3 vornehmen zu lassen.

2.3.3 Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (anzugeben als Stickstoffdioxid), Kohlenmonoxid, Formaldehyd, organischen Stoffen (anzugeben als Gesamtkohlenstoff) sowie Gesamtstaub sind jährlich zu ermitteln. Die Emissionen an Schwefeloxiden sind alle drei Jahre zu ermitteln.

2.3.4 Im Messbericht ist außerdem darzustellen, ob die Einrichtungen zum Nachweis

- über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung gemäß § 20 Absatz 2 44. BImSchV,
- über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Katalysators gemäß § 24 Absatz 6 44. BImSchV und
- über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide gemäß § 24 Absatz 7 44. BImSchV

vorhanden, korrekt eingebaut und funktionsfähig sind.

2.3.5 Der Schornstein des BHKW 3 muss mindestens eine Höhe von 10 m über der Flur und eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben. Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

2.4 Immissionsschutz - Lärm

2.4.1 Die vorgelegte Geräuschimmissionsprognose, Berichtsnummer: 0728-G-01-10.03.2020/0 Lücking & Härtel GmbH ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Alle darin aufgeführten technischen bzw. organisatorischen Maßnahmen sind

bei der Bauausführung vollständig umzusetzen bzw. beim späteren Betrieb zu beachten.

- 2.4.2 Die Gasfackel darf zu Prüfungszwecken nur werktags im Tagzeitraum betrieben werden.
- 2.4.3 Die in der Geräuschimmissionsprognose mit Öffnungsflächen West und Süd bezeichneten Flächen des ORC-Raumes sind zur Minimierung der ungehinderten Schallausbreitung zur freien Umgebung geschlossen auszuführen. Es ist eine körperschallentkoppelte Aufstellung des ORC-Moduls sicherzustellen.
- 2.4.4 Alle in der Geräuschimmissionsprognose aufgeführten Rahmenbedingungen des Betriebs bezüglich Tagen, Uhrzeiten sowie maximaler Anzahl der Vorgänge für Transporte auf dem Anlagengelände sind einzuhalten.
- 2.4.5 Das BHKW 3 ist zur Lärminderung nach dem Stand der Technik mit einem Schalldämpfer an der Abgasmündung auszustatten. Ein potentiell auftretendes tieffrequentes Geräusch ist hierbei zu berücksichtigen.
- 2.4.6 Das BHKW 3 ist gegen den Untergrund (und ggf. gegen Wände) entkoppelt aufzustellen.
- 2.4.7 Die Einhaltung der in der Geräuschimmissionsprognose, Berichtsnummer: 0728-G-01-10.03.2020/0 Lücking & Härtel GmbH unter Nummer 6.9.1 Tabellen 18-20 (Seiten 46 bis 48 von 74) prognostizierten Immissionswerte ist durch eine Abnahmemessung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen. Die Messplanung ist im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Diese Messung muss spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme durchgeführt werden.

2.5 Störfall- und Anlagensicherheit

- 2.5.1 Beim Austausch der Membransysteme sind die Anforderungen der Nummer 3.5 TRAS 120 zu berücksichtigen und die Ausführung zu dokumentieren.
- 2.5.2 Beim Austausch der Membransysteme ist darauf zu achten, dass das genehmigte Fassungsvermögen der Lagerung entzündbarer Gase nach Nummer 9.1.1.2 Anhang 1 4. BImSchV und die für das Vorhandensein gefährlicher Stoffe im Sinne der 12. BImSchV relevante Menge nicht den bereits genehmigten Umfang übersteigt. Zusätzlich zur mechanischen Begrenzung durch Netze

ist hierfür der maximale Füllstand der Gasspeicher auch elektronisch über die zu installierenden Mess-, Steuer- und Regelungssysteme abzusichern.

2.5.3 Die Betriebszeiten und der Grund des Betriebes der zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtungen sind zu dokumentieren.

2.6 Sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BImSchG

2.6.1 Gemäß § 29a BImSchG ist vor Inbetriebnahme der geänderten und erweiterten Anlage zu überprüfen, ob die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Anforderungen der Genehmigungsbescheide errichtet worden ist. Bei der Prüfung ist das Merkblatt „Sicherheit in Biogasanlagen“ der Kommission für Anlagensicherheit KAS-12 zu berücksichtigen.

Diese Prüfung bezieht sich auf die im Rahmen dieser Genehmigung geänderten Anlagenteile.

2.6.2 Die sicherheitstechnische Überprüfung nach § 29a BImSchG ist für die gesamte Biogasanlage wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Die letzte wiederkehrende Prüfung der gesamten Biogasanlage fand am 06.05.2019 statt. Die nächste wiederkehrende Prüfung ist spätestens im Mai 2022 durchzuführen.

2.6.3 Die Prüfung vor der Inbetriebnahme gemäß Nummer 2.6.1 sowie die wiederkehrenden Prüfungen gemäß Nummer 2.6.2 sind von einem Sachverständigen mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Biogastechnik durchzuführen, der nach § 29b BImSchG bekanntgegeben ist. Die Bekanntgabe hat mindestens die Fachgebiete FG 2, 3 und 11 zu umfassen.

2.6.4 Die Prüfung hat grundsätzlich nach den in Anlage 1 dieser Entscheidung aufgelisteten Prüfthemen mit den dort genannten Prüfungsschwerpunkten zu erfolgen. Ein Abweichen von den Prüfungsschwerpunkten muss im Einzelfall mit dem Regierungspräsidium Tübingen abgestimmt werden und ist nur zulässig, wenn das Regierungspräsidium Tübingen der Abweichung zustimmt.

2.6.5 Der Prüfbericht ist gemäß § 29a Absatz 3 BImSchG dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfung im Original und in elektronischer Fassung vorzulegen. Die Ergebnisse sind unabhängig

davon unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich ist.

- 2.6.6 Sobald und soweit Mängel im Rahmen der Prüfungen durch den Sachverständigen festgestellt werden, wird die Beauftragung eines Sachverständigen gemäß § 29b BImSchG zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung angeordnet.

2.7 Arbeitsschutz

- 2.7.1 Dem Regierungspräsidium Tübingen ist vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) zu übersenden.
- 2.7.2 Vor Errichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthält.
- 2.7.3 Für die Baustelle sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren/Innen zu bestellen. Der/ die Koordinator/in ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.

2.8 Baurecht und Brandschutz

- 2.8.1 Vor Erteilung der Baufreigabe ist ein gesamtverantwortlicher Bauleiter gemäß § 45 LBO und für die Abbrucharbeiten ein Fachbauleiter zu benennen.
- 2.8.2 Bautechnische Nachweise
- Die bautechnische Prüfung hat durch ein Prüfamts für Baustatik bzw. einen Prüfindenieur zu erfolgen und muss den Standsicherheitsnachweis unter Berücksichtigung der Anforderungen des Brandschutzes an tragende Bauteile sowie die Überwachung in konstruktiver Hinsicht beinhalten.
- 2.8.3 Der unteren Baurechtsbehörde ist von der prüfenden Stelle die bautechnische Prüfbestätigung nach § 17 Absatz 3 der Verfahrensverordnung zur Landesbau-

ordnung (LBOVVO) zur Baufreigabe vorzulegen; diese muss die Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise (Prüfbericht) und eine Fertigung der mit Prüfvermerk versehenen bautechnischen Nachweise gemäß § 9 LBOVVO umfassen.

2.8.4 Vom Bauleiter ist zur Schlussabnahme die korrekte Umsetzung des vorbeugenden Brandschutzes schriftlich zu bestätigen.

2.9 Wasserrecht

2.9.1 Für den Schwefelsäuretank ist ein Anfahrerschutz zu errichten.

2.9.2 Bei der Einleitung von Kondensat aus der Vakuumverdampfungsanlage ist der pH-Wert von 6,5-10 einzuhalten.

2.9.3 Der Presswassertank muss als Teil der Biogasanlage vor Inbetriebnahme sowie nach einer wesentlichen Änderung durch einen AwSV-Sachverständigen geprüft werden.

2.9.4 Die Biogasanlage ist alle fünf Jahre in ihrer Gesamtheit durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen, auch wenn sich hierdurch Prüfintervalle der Einzelteile verkürzen.

2.9.5 Spätestens zum 01.02.2022 ist dem Regierungspräsidium Tübingen eine beurteilungsfähige Planung der nach AwSV ab 01.08.2022 geforderten Umwallung zur Prüfung vorzulegen.

2.9.6 Die im Konzept zur Löschwasserrückhaltung vom 12.11.2020 auf Seite 11 bis 14 beschriebenen baulich passiven Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung sind mindestens einmal im Rahmen der nächsten Prüfung nach Fertigstellung nach AwSV zu kontrollieren. Dies ist zu dokumentieren.

2.9.7 Im Prüfumfang der wiederkehrenden Prüfung nach AwSV sind die im Konzept zur Löschwasserrückhaltung vom 12.11.2020 unter Kapitel 4 beschriebenen Maßnahmen Nummer 53, 54, 55 und 56 zur Löschwasserrückhaltung nach Absprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen regelmäßig zu kontrollieren. Dies ist zu dokumentieren.

2.9.8 Auf dem Wasch- und Desinfektionsplatz ist lediglich das grobe Reinigen der Räder als Vorbereitung zur Desinfektion gestattet.

2.9.9 Der Schwefelsäuretank ist wiederkehrend alle fünf Jahre gemäß den Anforderungen der AwSV zu überprüfen.

2.10 Naturschutz

2.10.1 Die Außenflächen (Mauerwerk) sind mit einer unauffälligen Farbe zu gestalten. Grelle, leuchtende oder spiegelnde Materialien dürfen für die Außenwandgestaltung nicht verwendet werden. Sämtliche Holzteile sind grundsätzlich in natürlichen, gedeckten Farbtönen zu halten.

2.11 Bodenschutz

2.11.1 Bei der Bauausführung ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre des Landratsamtes Ravensburg „Bodenschutz beim Bauen“ (Anlage zu dieser Entscheidung).

2.11.2 Anfallender Bodenaushub ist im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu verwerten.

2.11.3 Der Boden außerhalb des Baufeldes darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden.

2.11.4 Bei allen Bodenarbeiten mit Oberboden (Humus) und kulturfähigem Unterboden sind die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“; der DIN 18915 „Bodenarbeiten“ sowie das Heft 10 vom Mai 1999 'Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahme' vom Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg einzuhalten.

2.11.5 Bei der Bauausführung sind Oberboden, kulturfähiger Unterboden und unverwittertes Untergrundmaterial (C-Horizont) bei Ausbau, Transport und Lagerung und ggf. Wiederverwertung jeweils zu trennen.

2.11.6 Bodenarbeiten sind nur bei geeigneter Witterung und gut abgetrocknetem, bröseligem Boden durchzuführen.

2.11.7 Bei einer Zwischenlagerung von Bodenmaterial sind die Mieten nach DIN 19731 trapezförmig anzulegen, die Oberfläche der Mieten zu glätten und bei einer Lagerungsdauer von mehr als 3 Monaten mit stark wasserzehrenden,

tiefwurzelnden Pflanzen zu begrünen. Die maximale Höhe von Oberbodenmieten darf 2 m, die von kulturfähigem Unterboden 4 m nicht übersteigen.

- 2.11.8 Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind auszuweisen und abzugrenzen. Der Boden ist durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung zu schützen.
- 2.11.9 Die Flächen außerhalb des Baufeldes sind als Tabuflächen abzugrenzen und dürfen nicht befahren werden.
- 2.11.10 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Beseitigung von Bodenverdichtungen incl. Rückbau sind durchzuführen.
- 2.11.11 Bei der Verwertung von Oberboden und kulturfähigem Unterboden sind diese entsprechend ihrer ursprünglichen Schichtung möglichst verdichtungsfrei wieder einzubauen.

3 Begründung

3.1 Ausgangslage und Antragstellung

Die Naturenergie Isny GmbH, im Folgenden als „Antragstellerin“ bezeichnet, betreibt am Standort Isny i.A., Weidachweg 55 auf dem Betriebsgrundstück Flst. Nr. 624/7 eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 25.10.2019, eingegangen am 07.11.2019, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die unter 1.1 dieser Entscheidung genannten Änderungen beantragt. Die Antragsunterlagen wurden zuletzt durch freiwillige Erklärung der Antragstellerin vom 13.10.2021, eingegangen am 13.10.2021 ergänzt.

Unter Nummer D.3.7 der Antragsunterlagen wurde in Kapitel 2 „Kundenspezifische Anlagenkonfiguration“ (Seite 14 von 64) der Verfahrensbeschreibung der Vakuumverdampfungsanlage angegeben, dass eine Verdunstung des Wassers über den Nasskühlturm geplant ist. Aus dem Antrag geht allerdings eindeutig hervor, dass es sich ausschließlich um die Errichtung und den Betrieb einer Vakuumverdampfungsanlage mit Trockenluftkühler handelt. Dem Genehmigungsverfahren wurde dementsprechend eine Vakuumverdampfungsanlage mit Trockenluftkühler zu Grunde gelegt.

Beantragt wurden neben der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, die Baugenehmigung gemäß §§ 49, 58 LBO für die Errichtung des ASL-Tanks, der Maschinenhalle, des überdachten Silageumschlaglagers, des Presswassertanks, des Schwefelsäuretanks, der Bodenplatte für den Trockenluftkühler, des Trafos und einer Brückenwaage sowie die Umnutzung des bestehenden Lagers und der Austausch der Membransysteme. Zudem wurde die Eignungsfeststellung für den Presswassertank beantragt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung nicht verschmutzten Niederschlagwassers von unter den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 des Antrags genannten Dachflächen und Grundstücksflächen des Betriebsgeländes der Naturenergie Isny GmbH wurde am 10.08.2021 erteilt.

3.2 Rechtliche Würdigung

Dem Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 4. BImSchV und den Nummern 1.2.2.2, 8.6.3.1 und 9.1.1.2 Anhang 1 4. BImSchV war stattzugeben. Der Anspruch gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG auf Erteilung der Genehmigung besteht, da die formellen und materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.1.1 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Tübingen ist als höhere Immissionsschutzbehörde nach § 1 Absatz 1 und 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Halbsatz 2, § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a) und b) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 5a BImSchG und § 3 4. BImSchV sachlich zuständig für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens. Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nummer 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Verbindung mit § 13 Satz 1, § 11 Absatz 1, § 12 Absatz 4 Landesverwaltungsgesetz (LVG).

3.2.1.2 Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren wurde nach Maßgabe der §§ 10 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 Absatz 1 Nummer 1 b 4. BImSchV und den Nummern 1.2.2.2, 8.6.3.1 und 9.1.1.2 Anhang 1 4. BImSchV sowie nach den Vorgaben der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) durchgeführt.

Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG führt dazu, dass allein die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften anzuwenden sind und die für die eingeschlossenen Zulassungen gültigen Verfahrensvorschriften verdrängt werden.

3.2.1.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Das Regierungspräsidium Tübingen hat als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt.

Das Regierungspräsidium hat am 19.11.2019 die Stadt Isny i. A. als Belegengemeinde und als untere Baurechtsbehörde sowie das Landratsamt Ravensburg (Fachbereiche Naturschutz, Landwirtschaft, Veterinärwesen, Wasserwirtschaft und Kreisbrandmeister) zu dem Vorhaben der Naturenergie Isny GmbH angehört. Des Weiteren wurde der Wasser- und Abwasserverband Untere Argen zu dem Vorhaben angehört.

Die Antragsunterlagen wurden auf die Nachforderungen der Träger öffentlicher Belange wiederholt ergänzt. Zu den ergänzten Antragsunterlagen wurden die beteiligten Behörden am 16.03.2020 und am 18.06.2020 noch einmal angehört.

Die Belange der höheren Immissionsschutz-, der höheren Arbeitsschutz-, der höheren Abfallrechts- und der höheren Wasserschutzbehörde wurden vom Regierungspräsidium Tübingen in eigener Zuständigkeit geprüft.

Bedenken gegen das Vorhaben wurden im Rahmen dieser Beteiligung nicht vorgebracht. Die abschließende Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen bzw. durch die Festsetzungen der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

Die von den Trägern öffentlicher Belange geforderten Nebenbestimmungen und Hinweise wurden im Genehmigungsbescheid berücksichtigt.

3.2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde am 18.09.2020 im Staatsanzeiger sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Im Amtsblatt der Stadt Isny i.A. erschien am 23.09.2020 ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen. Die Bekanntmachungen enthielten die gemäß § 10 Absatz 4 BImSchG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Hinweise.

Nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen wurde am 22.09.2020 über die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens informiert und erhielten Gelegenheit, sich zum Vorhaben zu äußern.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG in Verbindung mit § 10 9. BImSchV vom 28.09.2020 bis zum 27.10.2020 bei der Stadtverwaltung Isny i.A. sowie beim Regierungspräsidium Tübingen zur Einsicht aus. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens während der COVID-19 Pandemie wurden der Antrag und die Antragsunterlagen – entsprechend § 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) – zusätzlich in elektronischer Form während der Auslegungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Während der Einwendungsfrist vom 28.09.2020 bis 27.11.2020 gingen Einwendungen von 36 Personen gegen das Vorhaben ein.

Der in der öffentlichen Bekanntmachung anberaumte Erörterungstermin am 13.01.2021 und 14.01.2021 im Rathaus der Stadt Isny i.A. wurde entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 3 9. BImSchV in Verbindung mit § 5 Absatz 1 PlanSiG abgesagt. Im Rahmen der Ermessensentscheidung gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 3 9 BImSchV wurden auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt. Der Wegfall des Präsenz-Erörterungstermins wurde am 30.12.2020 im Staatsanzeiger und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekannt gemacht. Zudem wurde der Bekanntmachungstext am 13.01.2021 im Amtsblatt der Stadt Isny i.A. veröffentlicht.

Anstelle des Erörterungstermins wurde eine Online-Konsultation nach § 5 Absätze 1, 3 und 4 PlanSiG durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde vor der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 PlanSiG benachrichtigt. In der öffentlichen Bekanntmachung am 30.12.2020 im Staatsanzeiger und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums wurde bekannt gemacht, dass die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen ab dem 28.01.2021 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen zugänglich gemacht werden. Die Einwendungen sowie die Stellungnahme der Antragstellerin wurden der Öffentlichkeit vom 28.01.2021 bis 15.04.2021 zugänglich gemacht. Den Einwendern wurde gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 PlanSiG Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch bis zum 28.02.2021 zu äußern.

Zusätzlich zur Online-Konsultation wurden die im Verfahren rechtzeitig erhobenen Einwendungen am 18.02.2021 in einer Online-Konferenz mit der Antragstellerin, den Gutachtern, der Genehmigungsbehörde und den Einwendern erörtert. Die Ergebnisse der Verhandlung wurden in einem Protokoll festgehalten, welches den Einwendern und Einwenderinnen am 09.03.2021 zugesandt wurde.

3.2.2.1 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Für das Änderungsvorhaben war nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 9 Absatz 4 und § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit den Nummern 1.2.2.2 (S),

8.4.2.1 (A) und 9.1.1.3 (S) Spalte 2 (A) im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Tübingen kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die gemäß § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wurde gemäß § 5 Absatz 1 UVPG festgestellt, dass gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG vom 25.08.2021 bis 07.09.2021 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind folgende:

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Lärm, Geruch, Stickstoff und Ammoniak zu erwarten.

Die aus der Geräuschkontingentierung ermittelten Immissionskontingente werden an allen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten.

Nach dem Ergebnis der Geruchsimmissionsprognose liegen die Geruchsstundenhäufigkeiten auf allen Beurteilungsflächen mit maßgeblichen Immissionsorten unterhalb der Immissionswerte der GIRL oder sind irrelevant. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Belästigungen durch Gerüche zu erwarten.

Das FFH-Gebiet „Untere Argen und Seitentäler“ liegt ca. 330 m nordöstlich des Anlagenstandortes. Es sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge zu erwarten. Das Abschneidekriterium von 0,3 kgN/ha*a durch die vorhabenbezogene Zusatzbelastung in Summation mit den

Stickstoffeinträgen aus dem anlagenbedingten Fahrverkehr im Plan-Zustand außerhalb des Anlagengeländes wird unterschritten.

3.2.3 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.3.1 Genehmigungsbedürfnis

Die geplante Erweiterung der Biogasanlage stellt eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 16 Absatz 1 Halbsatz 1 BImSchG dar. Durch die Änderung können schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können.

Das Vorhaben fällt unter die Nummern 1.2.2.2 (Spalte c, Verfahren V), 8.6.3.1 (Spalte d Verfahrensart G, E) und 9.1.1.2 (Spalte c, Verfahrensart V) Anhang 1 4. BImSchV. Gemäß § 3 4. BImSchV in Verbindung mit Nummer 8.6.3.1 Anhang 1 4. BImSchV, Spalte d (E) stellt das Vorhaben eine Anlage nach Artikel 10 der RL 2010 / 75 EU (IE-Richtlinie) dar.

Die Anlage ist Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5 a BImSchG aufgrund der Menge des in der Anlage vorhandenen entzündbaren Gases. Die Anlage ist Betriebsbereich der unteren Klasse nach § 2 Satz 1 Nummer 1 12. BImSchV (Störfallverordnung) in Verbindung mit Nummer 1.2.2 (Spalte 4) der Stoffliste Anhang 1 12. BImSchV. Die in Spalte 4 angegebene Menge von 10.000 kg wird überschritten. Die Grundpflichten der 12. BImSchV sind zu erfüllen.

Abweichend von dem Antrag stellt die beantragte Änderung keine störfallrelevante Änderung der Anlage im Sinne des § 3 Absatz 5b BImSchG dar, da sich hieraus keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Auch erwirkt das Vorhaben keine Änderung der Einstufung des Betriebsbereichs.

3.2.3.2 Genehmigungsfähigkeit

Die Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen bzw. deren Erfüllung durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

Nach § 6 Absatz 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG dürfen weder die unter § 3 Absatz 1 BImSchG genannten schädlichen Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des BImSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Nach § 12 Absatz 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zu beteiligenden Stellen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der unter Nummer 2 dieser Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen.

Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet und erforderlich, um die Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Insbesondere sollen sie gewährleisten, dass die maßgeblichen Vorgaben des Immissionsschutzrechtes, des Wasserrechtes, des Baurechts, des Arbeitsschutzes und des Bodenschutzes bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Die Nebenbestimmungen sind schließlich angemessen, d.h. die Nachteile, die mit ihnen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG.

3.2.3.2.1 Festsetzung der Emissionsgrenzwerte (Nummer 1.2)

Die 44. BImSchV vom 13. Juni 2019 trat am 20. Juni 2019 in Kraft. Sie gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Verbrennungsmotoranlagen. Die BHKW 1, 2 und 3 fallen in den Anwendungsbereich der 44. BImSchV.

Bei den Anforderungen der 44. BImSchV handelt es sich um unmittelbar geltendes Recht, dennoch sind konkrete Anforderungen nach § 21 Absatz 1 Nummer 3a 9. BImSchV im Genehmigungsbescheid als Emissionsbegrenzungen festzuschreiben.

Für das BHKW 3 gelten die Anforderungen des § 16 44. BImSchV.

Für Stickoxid (NO_x) gilt außerdem die Übergangsregelung nach § 39 Absatz 5 44. BImSchV, nach der abweichend von § 16 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas bis zum 31. Dezember 2022 die Massenkonzentration, angegeben als Stickstoffdioxid, von 0,50 g/m³ nicht überschreiten dürfen.

Für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C), gilt außerdem die Übergangsregelung nach § 39 Absatz 7 44. BImSchV, nach der abweichend von § 16 Absatz 11 Satz 1 bei Einsatz von Biogas die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas die Massenkonzentration, angegeben als Gesamtkohlenstoff, von 1,3 g/m³ ab dem 1. Januar 2023 nicht überschreiten dürfen. Bis dahin gilt das Emissionsminderungsgebot der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der Fassung vom 24. Juli 2002 (GMBl S. 511).

Bei den BHKW 1 und 2 handelt es sich um Zündstrahlmotoren. Es sind bestehende Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 4 44. BImSchV.

Für Stickoxid (NO_x) gilt die Übergangsregelung nach § 39 Absatz 5 44. BImSchV, nach der abweichend von § 16 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der Fassung vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511) bis zum 31. Dezember 2028 fortgelten.

Für Kohlenmonoxid (CO) gilt die Übergangsregelung nach § 39 Absätze 1 und 2 44. BImSchV, nach der abweichend von § 16 Absatz 6 Satz 1 die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der Fassung vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511) bis zum 31. Dezember 2024 fortgelten.

Für Schwefeloxide (SO_x) gilt die Übergangsregelung nach § 39 Absätze 1 und 2 44. BImSchV, nach der abweichend von § 16 Absatz 9 Satz 1 die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der Fassung vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511) bis zum 31. Dezember 2024 fortgelten.

Für Formaldehyd (CH₂O) gilt die Übergangsregelung nach § 39 Absatz 4 Nummer 7 44. BImSchV, nach der bestehende Zündstrahlmotoren die Anforderungen des § 16 Absatz 13 einhalten müssen.

Für Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C), gilt die Übergangsregelung nach § 39 Absatz 7 44. BImSchV, nach der im Abgas bestehender Motoren die Emissionen an organischen Stoffen die Massenkonzentration, angegeben als Gesamtkohlenstoff, von 1,3 g/m³ ab dem 1. Januar 2029 nicht überschreiten dürfen. Bis dahin gilt das Emissionsminderungsgebot der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der Fassung vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511).

Für Gesamtstaub gilt die Übergangsregelung nach § 39 Absätze 1 und 2 44. BImSchV, nach der die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der Fassung vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511) bis zum 31. Dezember 2024 fortgelten sowie ab dem 1. Januar 2025 die Anforderun-

gen nach § 16 Absatz 3 44. BImSchV. In beiden Fällen gilt, dass der Gesamtstaub im Abgas eine Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten darf.

3.2.3.2.2 Emissionsminderungsmaßnahmen (Nummer 2.2.1)

Gemäß § 5 Absatz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, getroffen wird. Hierzu müssen die CH₄-Emissionen auf Grund Ihrer Brisanz für den Klimaschutz reduziert werden. Für bestehende Anlagen fordert die VDI-Richtlinie 3475 Blatt 4 (08/2010) bei Unterschreitung der dort genannten Verweilzeiten (110 Tage im Fermentersystem oder 150 Tage im gasdichten System) den Nachweis der Restmethanbildung pro Stunde von kleiner als 1,5 % der in der Biogasanlage pro Stunde gebildeten Methanmenge. Dieser Wert ist jährlich nachzuweisen.

3.2.3.2.3 Immissionsschutz (Nummer 2.3.4)

Da die 44. BImSchV keine Festlegungen zur Nachweisführung gemäß § 20 Absatz 2, § 24 Absatz 6 sowie § 24 Absatz 7 trifft, sind diese im Genehmigungsbescheid festzusetzen.

3.2.3.2.4 Immissionsschutz (Nummer 2.3.5)

Gemäß § 19 Absatz 3 44. BImSchV sind die Anforderungen an die Ableitbedingungen für genehmigungsbedürftige Anlagen in der Genehmigung festzulegen.

3.2.3.2.5 Immissionsschutz (Nummer 2.4.7)

Die Biogasanlage befindet sich auf zwei Teilflächen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Achener Weg-Galgenbühl II“, in welchem Immissionskontingente festgesetzt wurden. Die den Antragsunterlagen beigefügte Lärmimmissionsprognose stellt die Einhaltung der festgelegten Kontingente fest. Diese Prognose ist durch eine Abnahmemessung zu überprüfen.

3.2.3.2.6 Störfall- und Anlagensicherheit (Nummer 2.5)

Gemäß § 3 Absatz 4 12. BImSchV müssen die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen des Betriebsbereichs dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Die Technische Regel für Anlagensicherheit - Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen (TRAS 120) enthält dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende sicherheitstechnische Regeln und Erkenntnisse.

Gemäß Nummer 2.6.4 Absatz 5 TRAS 120 sind Biogasanlagen vor Inbetriebnahme durch eine bekannt gegebene Sachverständige oder einen bekannt gegebenen Sachverständigen im Sinne von § 29a BImSchG hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Genehmigung, sonstiger immissionsschutzrechtlicher Anforderungen sowie des einschlägigen Regelwerks sicherheitstechnisch zu prüfen. Die Prüfung ist bei Anlagen im Anwendungsbereich der Störfallverordnung alle drei Jahre zu wiederholen.

Gemäß § 29a Absatz 1 BImSchG ist die zuständige Behörde befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der sicherheitstechnischen Prüfungen sowie über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben.

3.2.3.2.7 Störfall- und Anlagensicherheit (Nummer 2.5.3)

Bei der Fackel handelt es sich um eine Sicherheitseinrichtung. Zur Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs durch die Behörde ist zu dokumentieren, wie häufig diese in Betrieb ist und was der Grund des Ansprechens dieser Sicherheitseinrichtung war.

3.2.3.2.8 Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (Nummer 2.9)

Die AwSV gibt vor, dass Anlagen so geplant, errichtet, beschaffen sein und betrieben werden müssen, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Anforderungen die sich hieraus ergeben, sind als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Weitere Bestimmungen in der AwSV sind die Pflicht zur Umwallung und die Pflicht zur (wiederkehrenden) Prüfung der Anlagen. Die Nebenbestimmungen konkretisieren den Einzelfall für diese Anlagenkonstellation.

Nach § 46 Absatz 4 AwSV kann die Behörde wiederkehrende Prüfungen anordnen. Da sich die Komplexität der Biogasanlage aufgrund der Erweiterung durch die Vakuumverdampfungsanlage erhöht, ist es sachgerecht, die Prüfungen für alle Anlagenteile zusammenzufassen, um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden. Hierbei ist es zumutbar, wiederkehrende Prüfungen einzelner Anlagenteile auf einen gemeinsamen Zeitpunkt der Prüfung der Gesamtanlage vorzuziehen.

Die Errichtung einer Umwallung ist eine Anforderung nach § 37 Absatz 3 AwSV. Um sicherzustellen, dass eine Umwallung fristgerecht errichtet wird, wurde die Planung der Umwallung mit einer Frist versehen.

Der Wasch- und Desinfektionsplatz ist für eine Fahrzeugreinigung baulich nicht entsprechend ausgeführt und daher nicht zulässig.

Um Korrosionsschäden an den Abwasserrohren zu vermeiden, muss das Kondensat aus der Vakuumverdampfungsanlage den pH-Wert von 6,5-10 einhalten.

3.2.3.2.9 Ausgangszustandsbericht

Die Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand ist gemäß §§ 10 Absatz 1a, 3 Absatz 9 BImSchG in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (relevant gefährliche Stoffe; CLP-Verordnung) hinsichtlich der verwendeten und erzeugten Stoffe erforderlich.

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevant gefährlichen Stoffe möglich ist. Relevant gefährliche Stoffe sind gemäß § 3 Absatz 10 BImSchG gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Der relevant gefährliche Stoff (rgS) ist Schwefelsäure, die im Zusammenhang mit der IE-Anlage Nummer 8.6.3.1 Anhang 1 4. BImSchV verwendet wird. Ein

Eintrag über den gesamten Betriebszeitraum in das Grundwasser kann aufgrund der baulichen Gegebenheiten des Schwefelsäuretanks nicht ausgeschlossen werden. Der Schwefelsäuretank mit einem Volumen von 33,8 Kubikmeter ist nach AwSV eine Anlage der Gefährdungsstufe A und somit nicht prüfpflichtig.

Der Betreiber der Anlage verpflichtet sich aber freiwillig, den Schwefelsäuretank entsprechend den Vorgaben der AwSV, wiederkehrend prüfen zu lassen. Ein Prüfintervall von fünf Jahren wird in Anlehnung an vergleichbare Anlagen höherer Gefährdungsstufen für verhältnismäßig angesehen. Das Prüfintervall entspricht dem der gesamten Biogasanlage, wodurch die Prüfung gemeinsam durchgeführt werden kann. Dadurch ist der zusätzliche Aufwand als verhältnismäßig anzusehen. Durch diese freiwillige Maßnahme wird sichergestellt, dass eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht besteht.

3.2.3.2.10 Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht

Die untere Baurechtsbehörde, die Standortgemeinde Stadt Isny i.A. und der Kreisbrandmeister wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme abgegeben.

Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Biogasanlage befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Achener Weg-Galgenbühl II“. Es wurde eine Fläche für Versorgungsanlagen (Biogasanlage) festgesetzt. Die geplante Erweiterung erstreckt sich zum Teil auf das westlich angrenzende Gewerbegebiet desselben Bebauungsplanes.

Der Ammoniumsulfatlösungs-Tank, die Maschinenhalle, der Schwefelsäuretank sowie der Trockenluftkühler sollen in einem Gewerbegebiet errichtet werden. In der Maschinenhalle soll die Vakuumverdampfungsanlage und der Kondensatpuffertank betrieben werden. Die Vakuumverdampfungsanlage ist zumindest teilweise eingehaust.

Beim Verdampfungsprozess in der Vakuumverdampfungsanlage austretendes restliches Biogas wird dem Gasraum der Biogasanlage zugeführt, der Wasserdampf wird kondensiert und dem Kondensatpuffertank zugeführt. Bei der Gärrestverdampfung mit vorgeschalteter Separation handelt es sich im vorliegenden Fall somit um ein Verfahren zur Erhöhung des Trockensubstanzanteils, welches keine mit Staub, Ammoniak oder Geruch belasteten Trockenluftströme unmittelbar in die Umgebung emittiert.

Ein konkretes, die Gebietsprägung beeinträchtigendes Störpotential kann nicht unterstellt werden, da die Anlage nach ihrer Art und Betriebsweise keine Störung befürchten lässt. Die Gebietsverträglichkeit dieser atypischen Anlage kann durch anlagenbezogene Nebenbestimmungen dauerhaft und zuverlässig sichergestellt werden.

3.2.3.2.11 Eignungsfeststellung (Presswassertank)

Der Presswassertank mit einem Volumen von ca. 60 Kubikmeter soll als Pufferbehälter das Fugat (Flüssigphase) aus dem abgepressten Gärrest bis zur weiteren Behandlung zwischenspeichern.

Gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) nur betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

Das Regierungspräsidium Tübingen ist gemäß § 82 Absatz 2 Nummer 2a des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) für die Eignungsfeststellung sachlich und örtlich zuständig.

Nach § 62 Absatz 1 Satz 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu befürchten ist.

Ein Gutachten der StrauZell GmbH & Co. KG vom 30.01.2020, Revision vom 09.03.2020 (Auftragsnummer 11-002.012020-W-1, s. Anlage D.3.8 der Antragsunterlagen), die Behälterzeichnung und die allgemein bauaufsichtlichen

Zulassungen der Einbauten wurden im integrierten Antrag zur Eignungsfeststellung vorgelegt. Wenn die Vorgaben der Sachverständigen-Stellungnahme (insbesondere Kapitel 5, Seite 8-11, beispielsweise Leckageerkennung und Ausführung der Rohrleitungen) und die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung beachtet bzw. eingehalten werden (prüfungspflichtig nach AwSV als Teil der Biogasanlage), kann davon ausgegangen werden, dass aus dem Lagertank kein Presswasser austreten wird und eine nachteilige Veränderung eines Gewässers nicht zu besorgen ist.

3.2.3.2.12 Ammoniumsulfatlösung-Tank (ASL-Tank)

Der Ammoniumsulfatlösung-Tank (WGK1) mit einem Volumen von mehr als 1000 m³ wird der Gefährdungsstufe C nach AwSV zugeordnet. Eine Ausnahme nach § 41 AwSV liegt nicht vor. Nach § 63 Absatz 4 Satz 3 WHG gilt eine Anlage als geeignet, wenn eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die gesamte Anlage erteilt wurde. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen wurden lediglich für die Auskleidung und die Überfüllsicherung vorgelegt, nicht aber für die gesamte Anlage. Voraussetzung für die Inbetriebnahme des ASL-Tanks ist eine Eignungsfeststellung, welche bei der zuständigen Behörde beantragt werden muss.

3.2.4 Einwendungen

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Einwendungen gegen das Vorhaben werden im Folgenden nach Themenbereichen zusammengefasst dargestellt. Die verschiedenen Aspekte der Einwendungen wurden überwiegend bereits bei der Antragstellung und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

3.2.4.1 Geruch

Nach der Auffassung der Einwender/innen sei eine weitere Zunahme der bereits vorhandenen Geruchsbelästigungen aufgrund der geplanten Verdopplung des Biomassendurchsatzes von 95 Tonnen je Tag auf 190 Tonnen je Tag zu befürchten. Den eigenen Erfahrungen der Einwender/innen zufolge seien die Geruchsemissionen der Anlage bei Materialumschlag besonders intensiv.

Durch die bedarfsgesteuerte Arbeitsweise der Anlage sei auch eine zeitweise Zwischenlagerung größerer Mengen an Inputstoffen zu erwarten.

Die Einwender/innen haben folgende Punkte zu der Geruchsimmissionsprognose vorgetragen:

- Das Geruchsgutachten verwende Wetterdaten der Messstation Herlazhofen, die auf den Standort nicht zuträfen.
- Das Fahrsilo auf Flurstück Nummer 506 werde von der Biogasanlage mitgenutzt, werde aber im Geruchsgutachten nicht berücksichtigt.
- Die Geruchsstundenhäufigkeit am Immissionsort Bettmauer 1 entspreche nicht der Wirklichkeit, die Einstufung des Standorts Bettmauer 2 müsste als Wohngebiet mit Übergang zum Außenbereich erfolgen.
- Das Geruchsgutachten nehme als Grundlage die Standardwerte für Silage an. Dies entspreche aber nicht der Realität, da Silagereste und „schlechtes Material“ verwendet werde.
- Die dem Geruchsgutachten zugrundeliegende Geruchshäufigkeit von 2 % der Jahresstunden entspreche nicht der persönlichen Wahrnehmung.

Mit der vorliegenden Geruchs,- Ammoniak- und Stickstoffimmissionsprognose kann die Einhaltung der Immissionswerte der GIRL nachgewiesen werden.

Die Ermittlung der Geruchsemissionen erfolgte anhand einer Ausbreitungsrechnung nach TA Luft mit AUSTRAL2000. Die Bewertung dieser Immissionen erfolgt nach den Regelungen der GIRL 2008. Auf allen maßgeblichen Beurteilungsflächen liegen die Geruchsstundenhäufigkeiten unterhalb der Immissionswerte bzw. sind irrelevant. Im Geruchsgutachten wurden die beantragten Inputstoffe mit ihren jeweiligen spezifischen Emissionsfaktoren berücksichtigt. Eine Bewertung der subjektiven Wahrnehmung ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Für den Anlagenstandort wurde eine detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20 durch die IFU GmbH angefertigt. Nach TA Luft ist dies ein anerkanntes Verfahren zur Ermittlung des zu verwendenden Winddatensatzes. In diesem Gutachten wird die Übertragbarkeit der Winddaten der Station Leutkirch-Herlazhofen für den Anlagenstandort Isny i.A. bestätigt.

Die Wohnbebauungen Bettmauer 1 und 2 sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Damit ist die Art der baulichen Nutzung dem Außenbereich zugeordnet. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den Immissionsorten um ein reines Wohnhaus handelt oder nicht.

Das Fahrsilo ist technisch und funktional von der Biogasanlage getrennt. Es ist nicht Gegenstand des Genehmigungsantrages. In der Geruchsimmissionsprognose werden die Emissionen des Fahrsilos als Vorbelastung berücksichtigt.

3.2.4.2 Lärm

Die Einwender/innen tragen vor, dass sich die Lärmbelastung, insbesondere durch das BHKW 3, Radlader sowie Laubbläser im nächtlichen Betrieb, durch das Vorhaben erhöhe. Die Einwender/innen machen zudem geltend, dass durch das BHKW tieffrequente Geräusche entstehen würden. Maßnahmen zur Reduktion der Schallemissionen und der Übertragung von Vibrationen seien aus den Bauunterlagen nicht zu erkennen.

Die Einwender/innen sind der Auffassung, dass sich durch die Installation der ORC-Anlage die Schallemissionen erhöhen würden, da Maßnahmen zur Schalldämmung nicht erkennbar seien.

Die Einwender/innen äußerten in Bezug auf die Durchsetzung von Empfehlungen aus dem Geräuschgutachten und notwendige Änderungen an der Anlage nach Inbetriebnahme Bedenken. Die Einwender/innen fordern Langzeitmessungen der Schallemissionen sowie eine Schallschutzwand am südlichen Rand der Anlage.

Die Einwender/innen tragen weiter vor, dass das Schallgutachten besonders störende Lärmquellen und Lärmspitzen nicht berücksichtige und die Prognose hinsichtlich tieffrequenter Geräusche unsicher sei. Durch die Hanglage der Wohnsiedlung sei die Schallbeeinträchtigung direkter als im Lärmgutachten angenommen. Die Geräuschemessung sei nicht repräsentativ, da sie mit zu

kleiner Stichprobe erfolgte und bei voller Belaubung der Bäume. Zudem berechne das Lärmgutachten nur Durchfahrten, nicht den Betriebsverkehr und berücksichtige nicht die Summationswirkung durch die Müllabgabestation und die Produktion des angrenzenden Betriebs.

Bezüglich dieser Einwendungen kann auf die Ausführungen unter Nummer 2.4 verwiesen werden. Die Umsetzung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen ist durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen sichergestellt. In der Nebenbestimmung Nummer 2.4.7 wurde festgesetzt, dass die Einhaltung der in der Geräuschimmissionsprognose prognostizierten Zusatzbelastung durch eine Abnahmemessung nachzuweisen ist.

Durch die Erweiterungsmaßnahmen an der Biogasanlage werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm tags und nachts an allen Immissionsorten deutlich unterschritten. Auch die zulässigen und ausschöpfbaren Emissionskontingente werden eingehalten bzw. unterschritten. In der Geräuschimmissionsprognose wurde das Auftreten von tieffrequenten Geräuschen sowie von kurzzeitigen Geräuschspitzen betrachtet.

3.2.4.3 Natur- und Landschaftsschutz

Mehrere Einwender/innen bringen vor, dass das Vorhaben zu einer Intensivierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen führe und dadurch negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt und auf das Grundwasser zu befürchten seien.

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Artenschutz werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die Umsetzung der entsprechenden fachrechtlichen Vorschriften berücksichtigt.

3.2.4.4 Gefährdung des Grundwassers

Ein/e Einwender/in äußert Bedenken, dass das Grundwasser durch eine Verschmutzung vor der Anlage und im Bereich des Fahrsilos gefährdet werden könnte.

Bezüglich dieser Einwendung kann auf die Ausführungen in den Antragsunterlagen verwiesen werden. Die gesetzlichen Vorschriften der AwSV werden eingehalten. In dem Entwässerungskonzept werden Maßnahmen zur Vermeidung einer Grundwassergefährdung aufgeführt. Eine Gefährdung des Grundwassers kann bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage und Einhaltung der zur dieser Entscheidung ergangenen Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

3.2.4.5 Gärreste

Die Einwender/innen sind der Auffassung, dass durch die Erhöhung der Einsatzkapazität mehr Gärreste erzeugt werden, die schließlich auf den umliegenden Feldern entsorgt würden. Zudem wird vorgebracht, dass das Erzeugen von Strom aus Biomasse ökologisch nur dann sinnvoll sei, wenn lokal vorhandene Biomasse verstromt werde und nicht aus bis zu 60 km Entfernung angeliefert werde.

Die erzeugten Gärreste sind als Wirtschaftsdünger einzustufen. Die Verwertung der Gärreste sowie die Erfüllung landwirtschaftsrechtlicher Vorschriften ist bei antragsgemäßem Betrieb der Anlage sichergestellt.

3.2.4.6 Einsatzstoffe / Anlieferungsradius / Verkehrsaufkommen

Mehrere Einwender/innen kritisieren, dass die für die Erweiterung der Biogasanlage zusätzlich erforderlichen Substrate nicht mehr auf den umliegenden Feldern angebaut werden könnten. Dadurch erhöhe sich der Anlieferungsradius und das Verkehrsaufkommen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Es gibt keine rechtlichen Vorgaben, die den Anlieferungsradius für Substrate begrenzen. Die Entscheidung über die Herkunft der Substrate obliegt der Antragstellerin.

3.2.4.7 Topografische Karte

Es wird von mehreren Einwender/innen kritisiert, dass die in den Antragsunterlagen verwendete topografische Karte mit Stand von etwa 2005 die aktuelle Bebauungssituation nicht widerspiegeln.

Die in den Antragsunterlagen abgebildete topografische Karte TK50 befindet sich nicht auf dem aktuellen Stand, diese Karte dient allerdings lediglich der großräumigen Darstellung des Anlagenstandortes. Im Rahmen der Gutachten werden jedoch die aktuellen Immissionsorte betrachtet. Den maßgeblichen Fachgutachten liegt aktuelles Kartenmaterial zugrunde.

3.2.4.8 Qualitätssicherung der Betriebsführung

Ein/e Einwender/in fordert, den Betrieb mittels Auflage zu einem Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001 und zur Zertifizierung gemäß ISO 14001 sowie zur Erstellung und Fortschreibung eines Umweltberichtes zu verpflichten.

Die Qualitätssicherung des Anlagenbetriebs ist durch zahlreiche öffentlich-rechtliche Vorschriften abschließend geregelt. Für die vorgeschlagenen Auflagen zur Qualitätssicherung ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich.

3.2.4.9 Genehmigungsverfahren

Die Einwender/innen kritisieren eine mangelnde Beteiligung der Anwohner/innen im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens. Seitens der Gutachter seien keine Gespräche mit den betroffenen Anwohner/innen gesucht worden.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG und der 9. BImSchV ordnungsgemäß durchgeführt. Zu den Einzelheiten des Verfahrens kann auf die Ausführungen unter Nummer 3.2 dieser Entscheidung verwiesen werden.

Nach § 25 Absatz 3 Satz LVwVfG wirkt die Behörde darauf hin, dass der Träger die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Vorfeld der Antragstellung obliegt dem Vorhabenträger.

3.2.4.10 Wertminderung der Immobilie

Die Einwender/innen tragen vor, dass für die Immobilien im Neubaugebiet Kleinhaslach durch die Erweiterung der Biogasanlage eine weitere Wertminderung zu erwarten sei.

Gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Die Einwendungen müssen sich daher gegen das beantragte Vorhaben richten. Eine eventuelle Wertminderung der Immobilien kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht berücksichtigt werden. Ein subjektiv-öffentlicher Rechtsanspruch auf Erhalt des Wertes der Immobilie besteht nicht.

3.2.5 Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage der Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung gemäß Nummer 1.6 dieser Entscheidung ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG.

Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichen Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben, die die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der RL 2010/75/EU handelt, für die besondere Anforderungen gelten. Daher wird eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

4 Gebühren

[nicht veröffentlicht]

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[nicht veröffentlicht]

6 Antragsunterlagen

Antrag auf Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG Biogasanlage Naturenergie Isny, 88316 Isny im Allgäu		
Stand 13.10.2021		
Kapitel-Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Blatt- anzahl
Ordner 1		
	Formblatt 1, Inhaltsübersicht	2
	Weitere Unterlagen	4
A		
A.1.	Formblatt 1, Antragsstellung	6
A.2.	Kurzbeschreibung, Stand 26.08.2020	26
A.3.	Vollmacht, Stand 10.02.2018	1
B		
B.1.	Topographische Karte	1
B.2.	Lageplan	1
B.3.	Entwässerungsplan	1
B.4.	Erläuterungsbericht, Stand 28.05.2020	72
B.5.	Formblätter für BImSch-Genehmigung	
	Formblatt 2.1, Technische Betriebseinrichtungen	5
	Formblatt 2.2, Produktionsverfahren/Einsatzstoffe	3
	Angaben zur Energieeffizienz/Wärmenutzung	1
	Formblatt 3.1, Emissionen/Betriebsvorgänge	5
	Formblatt 3.2, Emissionen/Maßnahmen	5
	Formblatt 3.3, Emissionen/Quellen	5
	Formblatt 4, Lärm	8
	Angaben zu elektromagnetischen Feldern	1
	Formblatt 5.1, Abwasser/Anfall	1
	Formblatt 5.2, Abwasser/Abwasserbehandlung	1
	Formblatt 5.3, Abwasser/Einleitung	1
	Formblatt 6.1, Übersicht/ Wassergefährdende Stoffe, Schmieröltank, Stand 25.10.2019	4
	Formblatt 6.2, Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe	3
	Formblatt 6.2, Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe, Altöltank, Stand 25.10.2019	3

	Formblatt 6.2, Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe, Heizöltank, Stand 25.10.2019	3
	Formblatt 6.2, Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe, BHKW 1, Stand 25.10.2019	3
	Formblatt 6.2, Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe, BHKW 2, Stand 25.10.2019	3
	Formblatt 6.2, Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe, BHKW 3, Stand 25.10.2019	3
	Formblatt 6.2, Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe, ORC-Anlage, Stand 25.10.2019	3
	Formblatt 6.2, Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe, Schwefelsäuretank, Stand 25.10.2019	3
	Formblatt 6.2, Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe, ASL-Tank, Stand 25.10.2019	3
	Formblatt 7	1
	Formblatt 8, Arbeitsschutz	3
	Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
	Formblatt 9, Ausgangszustandsbericht (AZB)	3
	Formblatt 10.1, Anlagensicherheit/ Störfall-Verordnung	2
	Formblatt 10.2, Anlagensicherheit/ Sicherheitsabstand	1
	Formblatt 11, Umweltverträglichkeitsprüfung	1
B.6.	Allgemeine UVP-Vorprüfung	11
C	Integrierte Anträge	
C.1.	Erhebungsbögen	6
C.2.	Anträge auf Baugenehmigung, Änderung	6
C.3.	Baubeschreibungen	6
C.4.	Lageplan	4
C.5.	Grundrisse-Ansichten-Schnitte	12
Ordner 2		
D	Weitere Unterlagen, Stand 28.05.2020	4
D.1.1.	Sachverständigengutachten, Geräuschimmissionsprognose Berichtsnr.: 0728-G-01-10.03.2020/0	74
	Ermittlung der Schallemissionen, Berichtsnr.: 0728-G-03-18.02.2020/0	26
D.1.2.	Geruchs-, Ammoniak- und Stickstoffimmissionsprognose, Berichtsnr.: 0728-S-0102-04.03.2020/0	112
	Stellungnahme Lücking & Härtel vom 16.03.2021	9
	Verträglichkeitsstudie, NATURA 2000 Gebiet, Berichtsnr.: 0728-N-03-11.05.2021/0	32
	IFU GmbH, Detaillierte Prüfung, Stand 02.09.2019	50
D.2.	Sonstige Gutachten	

D.2.2	Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung Stand 18.06.2021	5
D.3.	Weitere Unterlagen	
D.3.1.	Ermittlung der Gasmenge zur Anlagenauslegung	1
D.3.2.	Ermittlung der relevanten Gasmengen / 12. BImSchV	1
D.3.3.	Technische Daten Brückenwaage	5
D.3.4.	Technisches Datenblatt BHKW 3	12
D.3.5.	Technische Daten ORC-Modul	
	Technisches Datenblatt ORC-Modul	1
	Grundriss und Schnitte ORC-Modul	1
	Ex-Zonenplan ORC-Modul	1
	Sicherheitsdatenblatt Ethylbenzol	14
D.3.6.	Technische Daten Maschinenhalle	
	BIRCOdicht	42
	Allgem. bauaufsichtliche Zulassung BIRCOdicht, Stand 08.02.2012	11
	Allgem. bauaufsichtliche Zulassung BIRCOdicht, Anlagen	8
	Technisches Datenblatt Leckagesonde	24
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Leckagesonde, Nr. Z-65.13-540, Stand 14.11.2014	6
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Anhänge	7
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Nr. Z-65.13-540, Stand 14.11.2014	6
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Anlagen	1
D.3.7.	Verdampfungsanlage	
	Verfahrensbeschreibung VVT-GRV	64
	Massenbilanzierung und Fließschema Vapogant	2
	Anlageschema Gärrestverdampfung, Stand 02.05.2019	1
	Brandschutztechnische Betrachtung	10
	Stellungnahme, Stand 24.06.2019	5
	Gutachten, Auftrags-Nr.: 11-002-012020-W-1, Rev. A vom 09.03.2020	11
D.3.8.	Technische Daten Presswassertank	
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-65.13-101 Überfüllsicherung vom 27.07.2016	7
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Anlagen	1
	Technisches Dokumentation Frontbündiger Drucksensor	4
D.3.9.	Technische Daten Schwefelsäurebehälter	
	Technisches Datenblatt Schwefelsäurebehälter	2
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Schwefelsäurebehälter Z-40.21.11, Stand 23.05.2019	13
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Anlagen	24

D.3.10.	Allgemeine Bauartgenehmigung ASL-Tank Z-65.30-462, 25.10.2018	6
	Allgemeine Bauartgenehmigung, Anlage	1
D.3.11.	Technisches Datenblatt Trockenluftkühler	1
D.3.12.	Technisches Datenblatt Kondensatpuffer	5
D.3.13.	Technische Daten Umspannstation / Trafo Angebotstext	3
	Planunterlagen Umspannstation / Trafo	1
	Zertifikat, Nr.: Z8115204068, Stand 23.03.2018	1
	Übereinstimmungszertifikat, Nr. 13172-6.3-380.3	1
D.3.14.	Sicherheitsdatenblätter, Stand 01.06.2017	14
D.3.15.	Vertrag über Lieferung und Rücknahme von Substraten	3
D.3.16.	Leistungsplan 24.10.2019 mit Leitungsverzeichnis	2
D.3.17.	Stoff- und Verfahrensströme im Zielbetrieb, 28.05.2020	1
D.3.18.	Verkehrswegeplan, 25.10.2019	1
D.3.19.	Übersichtsplan Nähwärme- und Biogasleitungen, Stand Juni 2018	1
D.3.20. - D.3.23.	Einbringtechnik	9
D.3.24.	Bebauungsplan	1
D.3.25.	Wasserrechtliche Erlaubnis, Stand 22.11.2016	7
D.3.26.	Schreiben von WAV, Stand 26.06.2019	1
D.3.27.	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ allgemeine Bauartgenehmigung, Nr.: Z-40.21-206, Stand 11.09.2019	13
	Anlagen	14
D.3.28.	Konzept zur Verhinderung von Störfällen für die Biogasanlage Naturenergie Isny GmbH - <i>nicht Gegenstand der genehmigten Antragsunterlagen</i> -	58
D.3.29.	Technische Daten zweischalige Membransysteme	
	Technische Daten, Projektnr. 201502674, Stand 20.05.2020	10
	Schematische Darstellung, Stand 11.02.2016	1
	Datenblatt	1
	Betriebsanleitung für den Einsatz und die bestimmungsgemäße Verwendung von Doppelmembrangasspeichern, Stand 02.11.2016	45
	Artenschutzgutachten, Stand 13.05.2020	7
	Baulast-Übernahmeerklärung, stand 26.05.2020	2
	Abstandsflächennachweis	1
	Freiwillige Erklärung zur Prüfung des Schwefelsäuretanks vom 13.10.2021	3

Zusätzl. Planheft		
	Löschwasserrückhaltekonzept, Zähringer Concepts, Stand: 12.11.2020	31

7 Hinweise

Hinweise zum Immissionsschutz

- 7.1.1 Die BHKW sind dem Regierungspräsidium Tübingen anzuzeigen. Ausfüllbare Formulare hierzu befinden sich neben weiterführenden Informationen für Betreiber zur 44. BImSchV auf der Internetseite

<http://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/37728/>

Die dort zur Verfügung gestellten pdf-Formblätter sind elektronisch auszufüllen und als pdf-Datei per E-Mail mit dem Betreff „44. BImSchV - Anzeige“ an die zuständige Behörde zu übermitteln.

- 7.1.2 Bei der Ausführung des Bauvorhabens ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die An- und Abfahrt der Lkw zur Baustelle.

Hinweise zur Anlagensicherheit

- 7.1.3 Gemäß § 3 Absatz 4 12. BImSchV müssen die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen des Betriebsbereichs dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.
- 7.1.4 Die Technische Regel für Anlagensicherheit - Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen (TRAS 120) enthält dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende sicherheitstechnische Regeln und Erkenntnisse.

Hinweise zum Arbeitsschutz

- 7.1.5 Vor Inbetriebnahme ist eine Prüfung nach § 15 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nummern 4.1 und 4.2 BetrSichV unter Beachtung von Nummer 5.8

TRGS 529 durch eine zur Prüfung befähigte Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.3 BetrSichV oder durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchführen zu lassen.

- 7.1.6 Die Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen nach § 5 ArbSchG, § 6 GefStoffV, § 14 GefStoffV sowie § 3 BetrSichV (insb. nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV) sind regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren.
- 7.1.7 Der Arbeitgeber hat die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und aufzubewahren.
- 7.1.8 Die Biogasanlage ist wiederkehrend nach § 14 BetrSichV zu prüfen. Prüffrist, Prüfinhalte sowie Anforderungen an die zur Prüfung befähigte Person sind festzulegen und zu dokumentieren.
- 7.1.9 Für das Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sind die Anforderungen der TRGS 509 zu beachten.
- 7.1.10 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) zu beachten.

Hinweise zum Baurecht

- 7.1.11 Auf das beigefügte Informationsblatt zum Baumschutz auf Baustellen wird hingewiesen.

Hinweise zur Landwirtschaft

7.1.12 Bei der Anlieferung und Abfuhr der Substrate sind die Vorgaben der Verbringungsverordnung zu beachten.

7.1.13 Hinweise zu den Musterverträgen zur Substratlieferung bzw. -Rücknahme:

Die Berechnung der Nährstoffbilanz war nur noch für das Jahr 2020 möglich. Danach sind schlagbezogene Aufzeichnungen durch den Schlagbewirtschafter zu führen. Ggf. sind auch Stoffstrom-Bilanzen erforderlich.

Hinweise zum Veterinärrecht

7.1.14 Die veterinärrechtliche Zulassung vom 30.06.2009 (Az. VET-Biogasanlagenhof.) bleibt durch diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung unberührt.

Hinweise zum Wasserrecht

7.1.15 Ammoniumsulfatlösung (ASL) muss nach AwSV doppelwandig und mit Leckaererkennung gelagert werden.

7.1.16 Eine Eignungsfeststellung muss für den ASL-Tank beantragt werden, da weder eine Ausnahme nach § 41 AwSV noch die Voraussetzungen nach § 63 Absatz 2 oder Absatz 3 festgestellt wurden. Antragsunterlagen sind gemäß § 42 der AwSV einzureichen. Sofern keine bauaufsichtliche Zulassung für den ASL-Tank im Ganzen (vgl. § 63 Absatz 4 Nummer 3) den Antragsunterlagen zur Eignungsfeststellung beigelegt wäre, wird gemäß § 42 AwSV von der Behörde (hier dem Regierungspräsidium Tübingen) ein (zusätzliches) Gutachten eines Sachverständigen verlangt.

7.1.17 Der Presswassertank ist Teil der Biogasanlage und muss als Teil dieser vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.

7.1.18 Das Silageumschlaglager ist eine JGS-Anlage im Sinne der AwSV. Daher sind die entsprechenden Anforderungen der Anlage 7 zur AwSV zu erfüllen. Insbesondere betrifft das Bauprodukte wie Asphalt, Beschichtungen, Dichtmittel und

Kanaleinläufe, für die ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis vorliegen muss. Es gilt die Fachbetriebspflicht nach §62 WHG und §45 AwSV

7.1.19 Im Übrigen gilt die Abwassersatzung des Wasser-und Abwasserverbands Untere Argen.

7.1.20 *Es wird empfohlen, Abnehmer, bzw. Fahrer von Gülle-und Transportfahrzeugen zu für die wassergefährdung, die von ihrer Fracht ausgeht, zu sensibilisieren. Insbesondere vor dem Hintergrund, da die Fahrtwege regelmäßig an oder durch Wasserschutzgebiete führen. Neue Fahrer, bzw. Abnehmer könnten beispielsweise über Merkblätter mit Meldekettten, die angeben was im Havariefall zu tun ist, geschult werden.*

8 Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter:

www.gaa.baden-wuerttemberg.de

4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist (4. BlmSchV)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist (9. BlmSchV)
11. BlmSchV	Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) geändert worden ist (11. BlmSchV)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der

	Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist (12. BImSchV)
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist (44. BImSchV)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist (ArbSchG)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist (BauGB)
BaustellV	Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist (BaustellV)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1224, 2028) geändert worden ist (BetrSichV)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist (GefStoffV)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist (BImSchG)

BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist (BNatSchG)
DüV	Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist (DüV)
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Absatz 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVerz WM	Anlage zu § 1 GebVO WM (Gebührenverzeichnis)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2019 (GBl. I Nr. 24, S. 566)
GebVO WM	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium - GebVO WM) vom 22. April 2020 (GBl 2020, 212)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) Vom 11. Mai 2010, GBl 2010, 406, zuletzt geändert am 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1248)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert am 18.07.2019 (GBl. S. 313)
LBOVVO	Verordnung der Landesregierung, des Wirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung- LBOVVO)

	vom 13. November 1995 (GBI. S. 794), zuletzt geändert am 12.01.2021 (GBI. S. 41)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBI. S. 895) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBI. S. 161)
LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBI. 2008, 313, 314), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBI. S. 161, 185)
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GBI. 2005, 350), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht sowie §§ 3a, 24, 74 geändert und § 35a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBI. S.181) (LVwVfG)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) (PlanSiG)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) in der Fassung vom 01.06.2017, GMBI 1998, 503
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) in der Fassung vom 24.07.2002, GMBI 2002, 511
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist (WHG)

Anlage zur Nebenbestimmung Nummer 2.6.4

Allgemeines

- Konzept zur Verhinderung von Störfällen gem. § 8 der 12. BImSchV,
- Vorgesehene Eigenüberwachung und Instandhaltung (z.B. Prüf- und Instandhaltungsplans gemäß Nummer 2.6.4 TRAS 120),
- Technische Vorkehrungen und organisatorische Maßnahmen für den Fall von Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb,
- Dokumentation und Betriebsorganisation, Betriebsanweisung, Gefährdungsbeurteilungen, Explosionsschutzdokument.

Konformität

- Errichtung und Betrieb entsprechend der Genehmigung mit Anlagen bzw. entsprechend der Antragsunterlagen,
- Einhaltung von sicherheitsrelevanten Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid insbesondere aufgrund Begutachtungen vor Errichtung.

Vakuumverdampfungsanlage

- Ermittlung der Brandgefährdungen und Festlegung von Brandschutzmaßnahmen,
- Betrachtung relevanter Störungen (z.B. Ausfall Gärrestdosierung, Überdosierung Schwefelsäure),
- Betrieb der Biogasanlage bei Ausfall der Vakuumverdampfungsanlage,
- Beständigkeit von Anlagenteilen gegenüber Schwefelsäure,
- Konzept zur Verhinderung der Freisetzung von Schwefelwasserstoff in Zusammenhang mit der Vakuumverdampfungsanlage (z.B. bei Überdosierung von Schwefelsäure, siehe auch ZEMA Meldung „2019-04-03 Freisetzung von Schwefelwasserstoff aus einer Biogasanlage“).

Bautechnische Sicherheit/ Statik

- Statik/Standicherheit der baulichen und technischen Anlagen,
- Konstruktion und Auslegung (nur bei Erstprüfung oder nach Änderung), (z.B. Auslegung gegen umgebungsbedingte Gefahrenquellen wie z.B. Wind, Kälte, Schnee, Überflutungen und gegen dynamische Belastungen, wie z.B. durch Rührwerke),
- Übereinstimmung mit Konstruktion und Auslegung (soweit nicht innerhalb eines Konformitätsbewertungsverfahrens festgestellt wurde),
- Behälterschwächungen (durch Wanddurchbrüche, z.B. für Schaugläser),
- Bau- und wasserrechtliche Regelungen zur Standicherheit, Dichtigkeit und Beständigkeit wie gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse,

- Instandhaltungsmaßnahmen (einschließlich deren Überwachung).

Gastechnische Sicherheit

- Beschaffenheit von Foliensystemen (Material, Fertigung, Errichtung, Statik),
- Dichtigkeit (Flüssigkeiten, Feststoffe) und Dichtheit (Gase) von Umschließungen insbesondere von gasbeaufschlagten Anlagenteilen (u.a. Befestigung/Abdichtung von Foliensystemen gegenüber dem Behälter),
- Druckauslegung (u.a. Über- und Unterdrucksicherung),
- Beschaffenheit und Betrieb von gasbeaufschlagten Anlagenteilen (u.a. Ausführung als dauerhaft technisch dicht/technisch dicht),
- Lüftungsmaßnahmen (natürlich und technisch),
- Instandhaltung (Überwachung, Prüfung und Wartung).

Funktionale Sicherheit

- Identifizierung sicherheitsrelevanter Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen,
- Beschaffenheit und Betrieb von Sicherheits- und Schadensbegrenzungseinrichtungen, wie Flammendurchschlagsicherungen, zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen (wie Notfackel), Leckageerkennungsmaßnahmen (u.a. Fermenter, Gärrestelager), Rückhalteeinrichtungen (wie Umwallung von Anlagenteilen), Füllstandsüberwachungen, Not-Aus-Systeme, Abschaltkriterien (u.a. Gasverbraucher), Störmeldeweiterleitung,
- Funktion sicherheitsrelevanter Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen,
- Schutz von Anlagenteilen gegen Beschädigung,
- Schutz gegen Fehlbedienungen, wie unbefugtes Öffnen,
- Zutrittsbeschränkung,
- Kondensatabscheidung (u.a. frostsichere Ausführung),
- Gasanalyse.

Elektrische Sicherheit

- Identifizierung und Auflistung sicherheitsrelevanter PLT-Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen/Warn- und Alarmeinrichtungen,
- Beschaffenheit und der Betrieb elektrischer Anlagenteile (u.a. gemäß Ex-Zonenplan),
- Stromversorgung sicherheitsrelevanter Einrichtungen, insbesondere der Notstromversorgung,
- äußerer Blitzschutz (wie Ableiter und Erdung),
- innerer Blitzschutz (u.a. Potentialausgleich),
- Abschaltkriterien, Störmeldeweiterleitung,
- Schutzabstände zu Freileitungen.

Explosionsschutz

- Ex-Schutzdokument, Zonenausweisung, Vorhandensein von potentiellen Zündquellen (für alle bestimmungsgemäßen Betriebszustände),
- Abgasführung im Zusammenhang mit Ex-Schutz (Ausschluss eventueller technischer Einrichtungen, welche als Zündquelle in Frage kommen könnten),
- Beschaffenheit und Betrieb von Vorkehrungen zur Vermeidung und Begrenzung von explosionsfähigen Atmosphären (wie Wände, Raumlüftung), Gassensoren, Flammendurchschlagsicherungen und/oder,
- Konformität, Kennzeichnung und Betrieb elektrischer und nicht elektrischer Anlagenteile, soweit es sich um Geräte/Systeme/Einrichtungen gemäß 94/9/EG handelt (Ordnungsprüfung, Sichtprüfung, Prüfung auf bestimmungsgemäße Verwendung).

Brandschutz

- Brandabschnitte, Trennung von Anlagenteilen (z.B. Schutzabstände, Brandwände),
- Zufahrt(en), Feuerwehraufstellflächen,
- Löschwasserversorgung, Löschwasserrückhaltung,
- Brandlasten, Eigenschaften der Baustoffe,
- Gas- und Brandmeldung, Feuerlöscher,
- Flucht- und Rettungswege, (Notausgänge),
- Brandschutzkonzept, Feuerwehrplan, Abstimmung des Feuerwehrplans.